

Amtsblatt

Nr. 05

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Bekanntmachung Auflösung des Realverbandes „Realgemeinde Hattorf am Harz“ gem. § 40 Realverbandsgesetz	70
Öffentliche Bekanntmachung Bestellung eines Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Göttingen Land 2	71

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Bovenden

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	72
--	----

Flecken Gieboldehausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	74
--	----

Stadt Herzberg am Harz

Jahresabschluss 2023 des Bauhofs	76
Jahresabschluss 2023 der Friedhöfe	77
Jahresabschluss 2023 der Stadtreinigung	78
Jahresabschluss 2023 der Stadtentwässerung	79
Jahresabschluss 2023 des Wasserwerks	80

Gemeinde Landolfshausen

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026 Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters und dessen Stellvertreterin	81
--	----

Stadt Osterode am Harz

Hinweisbekanntmachung 82
 25. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Bildung,
 Ordnung und Tourismus, am Montag, dem 16.02.2026 um
 16.00 Uhr

Gemeinde Rosdorf

Allgemeinverfügung zur Öffnung der Verkaufsstellen am 83
 19.04.2026

Gemeinde Staufenberg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung 86
 der Friedhöfe (Friedhofsabgabensatzung)

Bekanntmachung

Auflösung des Realverbandes „Realgemeinde Hattorf am Harz“ gem. § 40 Realverbandsgesetz

Mit Verfügung vom 28.01.2026 habe ich die Realgemeinde Hattorf am Harz aufgrund der Bestimmungen des § 40 Abs. 1 Realverbandsgesetz (RealvG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395) aufgelöst.

Eine Ausfertigung dieser Verfügung liegt während der Öffnungszeiten in der Verwaltung der Gemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Str. 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 09.02.2026 bis 16.02.2026 zur Einsichtnahme aus.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt nach § 40 Abs. 4 Realverbandsgesetz gegenüber allen betroffenen Mitgliedern und Gläubigern der Realgemeinde Hattorf am Harz, die vor Erlass der Verfügung keine Einwendungen erhoben haben, die gesonderte Bekanntgabe bzw. Zustellung der Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die ausgelegte Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Ablauf des 16.02.2026 Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen erhoben werden.

Osterode am Harz, 05.02.2026

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Im Auftrage
gez.
Sommer

Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Göttingen hat gem. § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. I Nr. 106) geändert worden ist, nachfolgenden Schornsteinfegermeister zum 01.03.2026 für die Dauer von sieben Jahren (01.03.2026 bis 28.02.2033) zum Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den benannten Kehrbezirk bestellt:

Göttingen Land 2 Tobias Schäfer

Osterode am Harz, den 03.02.2026

Im Auftrage

gez. Wetzel



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Flecken Bovenden für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Bovenden in der Sitzung am 05.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	30.356.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	32.841.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.952.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.235.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.417.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.986.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.212.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.485.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 2.212.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 14.715.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.400.000 Euro festgesetzt.



§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 357 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 357 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 6⁶⁾

Der kalkulatorische Zinssatz für 2026 beträgt 1,73 %.

Bovenden, den 05.12.2025

Gez. Brandes

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 26.01.2026 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 06.02.2026 bis zum 16.02.2026

zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Zimmer Nr. 3.06 öffentlich aus.

Bovenden, den 29.01.2026

L.S.

gez. Brandes

.....
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Flecken Gieboldehausen

1. Haushaltssatzung des Flecken Gieboldehausen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.139.800
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.456.200
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.968.300
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.109.000
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	72.500
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	483.700
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	411.200
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	62.300

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.452.000
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.655.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 411.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 828.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern erfolgt durch eine besondere Hebesatzsatzung. Insofern hat die Erwähnung hier nur nachrichtliche Bedeutung.

Nachrichtlich:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	326 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind im Sinne von § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG unerheblich, wenn im Einzelfall der Mehrbedarf die Grenze von 5.000 Euro nicht überschreitet.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag, der drei Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG, wenn sie im Einzelfall drei Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. der Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

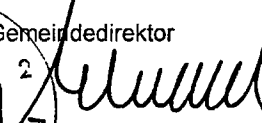
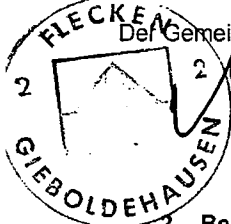
Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Änderungen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. der Auszahlungen oder der Erträge bzw. der Einzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro festgelegt.

Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i. S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

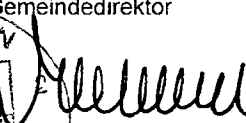
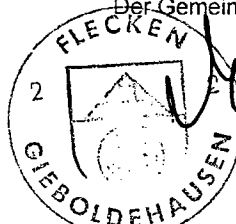
Gieboldehausen, den 11.12.2025

Der Gemeindedirektor



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die erforderliche Genehmigung gem. § 120 Abs. 2 NKomVG wurde vom Landkreis Göttingen unter dem Aktenzeichen 111.200.93.03-2025/02780 mit Genehmigungsverfügung vom 21.01.2026 erteilt.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.02.2026 bis einschließlich 16.02.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.
Der Haushaltsplan wird zeitgleich im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Gieboldehausen bereitgestellt und kann auch dort eingesehen werden.

Gieboldehausen, 03.02.2026

Der Gemeindedirektor



Jahresabschluss 2023 des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2025 den Jahresabschluss des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2023 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	490.964,63 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	3.785,95 Verlust

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlusts auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2023 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse gemäß § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz Eigenbetrieb Bauhof, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des Eigenbetriebes Bauhof für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Osterode am Harz, den 04.06.2025

gez. Andreas Dornedde, (LS)
stellv. Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Jahresabschluss 2023 der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2025 den Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2023 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	366.403,15 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	47.124,68 Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2023 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse gemäß § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz Eigenbetrieb Friedhöfe, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des Eigenbetriebes Friedhöfe für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Osterode am Harz, den 04.06.2025

gez. *Andreas Dervedde* (LS)
stellv. Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Jahresabschluss 2023 der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2025 den Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2023 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	266.517,70 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	72.874,98 Verlust

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlusts auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2023 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse gemäß § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz Eigenbetrieb Stadtreinigung, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtreinigung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beauftragte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Osterode am Harz, den 05.06.2025

gez. Andreas Dornedde (LS)
stellv. Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Jahresabschluss 2023 der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2025 den Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2023 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	14.693.469,90 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	169.090,08 Verlust

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlusts auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2023 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse gemäß § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz Eigenbetrieb Stadtentwässerung, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtentwässerung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Osterode am Harz, den 05.06.2025

gez. Andreas Dervedde, (LS)
Stellv. Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Jahresabschluss 2023 des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2025 den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2023 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	4.711.474,27	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	132.841,74	Verlust

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlusts auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2023 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse gemäß § 33 EigBetVO i.V.m. § 322 HGB folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz Eigenbetrieb Wasserwerk, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des Eigenbetriebes Wasserwerk für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Osterode am Harz, den 29.April 2025

gez. Hankel (LS)
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Gemeinde Landolfshausen

DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026

Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters und dessen Stellvertreterin

Gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Landolfshausen anlässlich der Kommunalwahlen am 13. September 2026 in seiner Sitzung am 20.01.2026 die Wahlleitung berufen.

Gemeindewahlleiter: Hendrik Seebode
Dienstanschrift:
Am Dorfgemeinschaftshaus 1
37136 Landolfshausen
(Tel. 05507/496)

Stellv. Gemeindewahlleiterin: Jeanette Laukamp
Dienstanschrift:
Am Dorfgemeinschaftshaus 1
37136 Landolfshausen
(Tel. 05507/496)

Nach § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der zurzeit gültigen Fassung werden die Namen und Dienstanschriften der Gemeindewahlleitung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Landolfshausen, den 03.02.2026
Der Bürgermeister

gez. Michael Becker



Stadt Osterode am Harz

Osterode am Harz, den 04.02.2026

Hinweisbekanntmachung

Es finden folgende öffentliche Sitzungen statt:

am Montag, den 16.02.2026 um 16.00 Uhr, die 25. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Bildung, Ordnung und Tourismus im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

am Donnerstag, den 20.02.2026 um 16.00 Uhr, die 35. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung, Sport und Waldwirtschaft, im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

am Donnerstag, den 26.02.2026 um 17:00 Uhr, die 44. Sitzung des Rates der Stadt Osterode am Harz im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

Die Tagesordnungen werden im digitalen Informationspunkt vor dem Rathaus Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz sowie im Internet unter <https://sessionnet.owl-it.de/osterode/bi/info.asp> rechtzeitig vor der Sitzung einsehbar sein.

Der Bürgermeister

gez. Augat

Allgemeinverfügung
zur Öffnung der Verkaufsstellen in der Ortschaft Rosdorf am 19.04.2026

1. Abweichend von den Regelungen des § 4 Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 80), dürfen am Sonntag, 19.04.2026, nach § 2 Abs. 1 NLöffVZG in der Ortschaft Rosdorf die Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein: Am Flüthedamm 2, Rischenweg, Hambergstraße 1 und Göttinger Straße 37 bis Göttinger Straße 50.
2. Die sofortige Vollziehung der Regelungen nach Nummer 1 wird angeordnet.
3. Die Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG, die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten.
4. Diese Allgemeinverfügung wird ortsüblich bekannt gemacht. Als Tag der Bekanntgabe wird der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.
5. Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 8 Abs. 1 NLöffVZG wird hingewiesen.

Begründung zu 1:

Grundsätzlich sind Sonntage als Tage allgemeiner Arbeitsruhe gesetzlich geschützt. Dieser gesetzliche Schutz der Sonntagsruhe wird von der Gemeinde Rosdorf als wichtiges kulturelles Gut angesehen.

Nach § 5 Abs.1 NLöffVZG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Arbeitsschutzrecht und anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz kann die zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag über § 4 Abs. 1 NLöffVZG hinaus Verkaufsstellen in Ortsbereichen an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür u. a. ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt, oder ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereiches oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht, welches das Interesse am Schutz des Sonntages überwiegt.

Gemäß § 5 Abs. 2 NLöffVZG können Anträge auf Zulassung einer Sonntagsöffnung u. a. von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, gestellt werden.

Am 12.11.2024 wurde ein Antrag auf Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages am 30.03.2025 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den o.a. Bereich der Ortschaft Rosdorf von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in diesem Bereich gestellt.

Der besondere Anlass für die Sonntagsöffnung ist in diesem Fall durch das „Frühlingsfest“, welches in diesem Jahr bereits zum 22. Mal in der Ortschaft Rosdorf veranstaltet wird, gegeben.

Bei dieser, als Jahrmarkt mit über 50 Ständen festgesetzten, Veranstaltung sind die verschiedensten Anbieter*innen gewerblicher und nicht gewerblicher Art aus dem näheren und weiteren Umland der Ortschaft Rosdorf vertreten. Es werden viele interessante Vorführungen und Mitmachaktionen für die Besucher*innen geboten.

Darüber hinaus wird regelmäßig den Rosdorfer Vereinen, sowie Vereinen, die durch ihre Mitglieder einen Bezug zur Ortschaft Rosdorf haben, die Möglichkeit geboten, ihre Tätigkeit im Rahmen des Frühlingsfestes zu präsentieren und neue Mitglieder zu werben.

Auch die immer angebotenen Hubschrauberrundflüge stellen eine hohe Anziehungskraft für Besucher*innen dar.

Durch die Zulassung einer Sonntagsöffnung für die Geschäfte in dem angegebenen Bereich der Ortschaft Rosdorf haben alle hier ansässigen Verkaufsstellen die Gelegenheit, ihr Angebot an diesem Tag zu präsentieren.

Die Öffnungszeit der Geschäfte von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist eingebettet in die Öffnungszeiten der Marktstände von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr am Sonntag, so dass auch der zeitliche Umfang als gerechtfertigt angesehen werden kann.

Dieses, bereits seit vielen Jahren als fester Bestandteil des Rosdorfer Veranstaltungskalenders etablierte, Fest ist weit über die Orts- und Gemeindegrenzen hinaus bekannt und beliebt, so dass jedes Jahr ein hoher Besucher*innenandrang von mehreren tausend Menschen zu verzeichnen ist.

Durch die Zulassung der sonntäglichen Öffnung wird den in dem o.a. Bereich der Ortschaft Rosdorf ansässigen Verkaufsstellen ermöglicht, ihr breit gefächertes Angebot an Waren auch den Besucher*innen aus dem weiteren Umland, näher zu bringen und so neue zukünftige Kundschaft zu gewinnen. Dadurch wird die Ortschaft Rosdorf als beliebter Firmenstandort gestärkt. Diese beliebte Veranstaltung kann dazu führen, dass das attraktive Angebot der in Rosdorf ansässigen Verkaufsstellen aber auch die hier vorzufindenden Möglichkeiten zum Leben und Arbeiten neue Einwohner*Innen oder ortsfremde Unternehmen dazu anregt, sich in Rosdorf anzusiedeln.

Von einer Belebung der Ortschaft Rosdorf, z. B. durch neue Kundschaft, neue Einwohner*innen oder sich neu ansiedelnde Unternehmen profitiert die gesamte Ortschaft. Insofern ist das öffentliche Interesse an der sonntäglichen Ladenöffnung höher zu bewerten als das Interesse am Schutz der Sonntagsruhe, zumal in Rosdorf seit Jahren lediglich ein verkaufsoffener Sonntag im Jahr stattfindet.

Letztendlich ist auch die direkte Nähe der Ortschaft Rosdorf zur Stadt Göttingen, wo regelmäßig verkaufsoffene Sonntage stattfinden, zu bedenken. Um für Käufer*innen interessant zu bleiben, müssen die hier ansässigen Verkaufsstellen von denselben Möglichkeiten wie die Stadt Göttingen Gebrauch machen können.

Begründung zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9).

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit dieser Verfügung, da insbesondere aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit der an der

Sonntagsöffnung teilnehmenden Verkaufsstellenbetreiber*innen eine durch eine Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht hinzunehmen wäre.

Das Interesse der Verkaufsstellenbetreiber*innen an der sofortigen Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt im vorliegenden Fall deutlich dem Interesse eines/einer möglichen Klägers/Klägerin an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit.

Begründung zu 4:

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) i. V. m. §§ 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen.

Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Rosdorf, unter www.rosdorf.de, durch Veröffentlichung im Rosdorfer Mitteilungsblatt und durch Aushang in der Gemeindeverwaltung öffentlich bekannt gemacht.

Eine Bekanntgabe an die Beteiligten wäre wegen des großen und teilweise auch nicht bekannten Kreises der Betroffenen untunlich.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Bestimmung des Tages der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen gem. § 80 Abs. 5 VwGO nach Einlegung der Klage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Rosdorf, 28.01.2026


Steinberg, Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Staufenberg (Friedhofsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 43 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) i. d. F. vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Gemeinde Staufenberg in seiner Sitzung am 29.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.
- (2) Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs dieser Satzung erhoben. Für in dem Gebührentarif dieser Satzung nicht vorgesehene Amtshandlungen gilt die Satzung der Gemeinde Staufenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung).
- (3) Für besondere Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Dies wird insbesondere erforderlich, wenn Trauerfeiern oder Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gewünscht werden. Die Bestattungszeiten (Anfangszeiten der Bestattungen) werden wie folgt festgelegt:

Trauerfeiern (ohne Erdbestattung) und Urnenbeisetzungen

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Trauerfeiern mit Erdbestattungen

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Freitag von 7.00 Uhr bis 10.00 Uhr

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Friedhofsverwaltung gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 3. Mehrere Gebührenschuldner/Gebührenschildnerinnen haften als Gesamtschuldner
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Friedhöfe und/oder ihrer Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat;
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat;
 3. wer die Gebührenschuld der Friedhofsverwaltung gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;

4. Mehrere Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und/oder ihrer Einrichtungen und/oder bei Grabstellengebühren bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der als Anlage beigefügten Gebührentarif-Übersicht, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist. Die Gebührentarif-Übersicht ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Schlussbestimmungen

Die Friedhofsabgabensatzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsabgabensatzung vom 08.09.2016 außer Kraft.

Staufenberg, den 29.01.2026

(gez. Grebenstein)
Bürgermeister

Gebührentarife
zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Staufenberg
(Friedhofsabgabensatzung)

A. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | für Wahlgrabstätten | |
| a) | bei zwei Grabstellen | 2.975,28 € |
| b) | jede weitere Grabstelle | 1.695,43 € |
| 2. | für Urnenwahlgrabstätten | 1.012,74 € |
| 3. | Für die Verlängerung bzw. den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts für eine Teilnutzungszeit berechnet sich die Gebühr von 1. und 2. anteilig nach den vollen Nutzungsjahren. | |

B. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

Für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Für Einzelreihengräber | |
| a) | für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr | 1.695,43 € |
| b) | für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr | 1.068,64 € |
| c) | Rasengrabstätte | 1.695,43 € |
| 2. | Für Urnenreihengräber | |
| a) | Urnenreihengräber | 644,48 € |
| b) | Urnenrasengrabstätten | 644,48 € |
| c) | Urnenbaumgrabstätte | 644,48 € |
| d) | Anonyme Grabstätten | 470,49 € |
| 3. | Für die Verlängerung bzw. den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts für eine Teilnutzungszeit berechnet sich die Gebühr von 1. und 2. anteilig nach den vollen Nutzungsjahren. | |

C. Nutzungsrecht für die zusätzliche Beisetzung von Urnen in Wahl- und Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Nutzungsrecht zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Grabstelle | 644,48 € |
| 2. | Zuzüglich der evtl. Verlängerung des Nutzungsrechts der Grabstätten nach Ziffer A. 3. (Wahlgrabstätten) bzw. B. 3. (Reihengrabstätten). | |
| 3. | Übersteigt die festzusetzende Gebühr nach C1 und C2 in Summe die Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes der belegten Grabstätte, wird zu Gunsten des Gebührenpflichtigen nur die alleinige Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes dieser Grabstätte festgesetzt. | |

D. Beisetzungskosten

Für die Beisetzung sind zu entrichten:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Erdbestattung Wahl- und Reihengrabstätte | 1.163,71 € |
| 2. | Erdbestattung Wahl- und Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr | 698,22 € |
| 3. | Urnenbeisetzung Wahl-, Reihen- und Rasengrabstätte sowie anonyme Bestattung | 233,17 € |
| 4. | Herstellen und Anbringen der Bestattungstafel im Zusammenhang mit einer Urnenbaubestattung nach Kostenrechnung des Steinmetzes, derzeit | 212,66 € |
| 5. | Begradigungen | |
| a) | erstmalige Begradigung einer Rasengrabstätte nach der Beisetzung | 290,93 € |
| b) | Begradigung einer Teilfläche der Rasengrabstätte nach der zusätzlichen Beisetzung einer Urne | 58,29 € |
| 6. | Für eine Beisetzung, die aus besonderen Gründen auf Wunsch eines Gebührenschuldners im Sinne des § 2 außerhalb der in § 1 Abs. 3 geregelten Bestattungszeiten vorgenommen wird, wird ein Aufschlag in Höhe von 40% auf die vorstehende Gebührensiffer D (Beisetzungskosten) erhoben. | |

E. Umbettungen und Aushebungen (die nicht auf Veranlassung der Gemeinde vorgenommen werden)

Für die Umbettung und Aushebung einer Leiche oder der Überreste einer Leiche (ohne Gestellung eines Sarges) sowie einer Urne erfolgt die Gebührenfestsetzung nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand.

F. Benutzung der Friedhofshallen

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Für die Trauerfeier (Beisetzung auf einem gemeindlichen Friedhof) | 364,00 € |
| 2. | Für die Trauerfeier (Beisetzung auf einem nicht gemeindlichen Friedhof) | 595,39 € |
| 3. | Für die Aufbewahrung der Leiche bis zur Beisetzung einschl. Benutzung der Kühlzelle | 109,00 € |
| 4. | Für die Benutzung einer Friedhofskapelle, die aus besonderen Gründen auf Wunsch eines Gebührenschuldners im Sinne des § 2 außerhalb der in § 1 Abs. 3 geregelten Bestattungszeiten vorgenommen wird, wird ein Aufschlag in Höhe von 40% auf die vorstehende Gebührensiffer F (Benutzung der Friedhofskapellen) erhoben. | |

G. Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales und/oder einer Einfassung gemäß der zulässigen Abmessungen und Form gemäß der Friedhofssatzung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten in Höhe von | 70,40 € |
| 2. | Für die Bearbeitung von Umbettungsanträgen ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten in Höhe von | 43,60 € |
| 3. | Für jede Adressermittlung, die notwendig wird, um die Anschrift der/des Nutzungsberechtigten zu ermitteln, ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten (auch wenn keine Genehmigung erteilt wird) in Höhe von | 16,35 € |

4. Für eine Sondergenehmigung zur Errichtung eines Grabmales und/oder einer Einfassung das/die von den zulässigen Abmessungen und/oder Form gemäß der Friedhofsatzung abweicht sind die tatsächlich angefallen Kosten für die Prüfung und ggf. Genehmigung zu entrichten (auch wenn keine Genehmigung erteilt wird).

H. Gebühr für die Einebnung von Grabstätten

1.	Einzelreihengrabstätte	
a)	für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	333,31 €
b)	für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	229,49 €
2.	Wahlgrabstätte	453,52 €
3.	Rasengrabstätte	98,36 €
4.	Urnenreihengrabstätte	174,85 €
5.	Urnenwahlgrabstätte	262,28 €
6.	Urnenrasengrabstätte	98,36 €